

# NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 LA 194/05  
8 A 67/05

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A. B.,

,

Staatsangehörigkeit: russisch,

Klägers und  
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Dr. Ansbach,  
Müllerstraße 153, 13353 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Braunschweig -,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Beklagte und  
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG  
- Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 15. November 2005  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig – Einzelrichter der 8. Kammer – vom 23. Mai 2005 wird auf seine Kosten abgelehnt.

### **Gründe**

Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg.

Die allein geltendgemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist nicht gegeben.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtsstreitigkeit, wenn sie eine rechtliche oder eine tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der Klärung bedarf (BVerwGE 70, 24). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die als grundsätzlich bezeichneten Fragen, ob Tschetschenen in der Russischen Föderation der Gruppenverfolgung unterliegen und in Tschetschenien verfolgten Tschetschenen in Russland eine sichere Zuflucht zur Verfügung steht, sind in der Rechtsprechung des Senats geklärt.

Die Frage einer Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger hat der Senat in dieser Allgemeinheit ohne weiteres verneint (Beschluss vom 15.7.2004 – 13 LA 251/04 -). Zutreffend weist die Beklagte auf die insoweit weitgehend einhellige Rechtsprechung auch anderer Obergerichte hin. So wird die Auffassung des Senats etwa vom Schleswig-Holsteinischen Obergericht (Urteil vom 24.4.2003 – 1 LB 212/01 -) und vom Thüringer Obergericht (Urteil vom 16.12.2004 – 3 KO 1003/04 -) geteilt. Danach fehlt es für die Annahme einer Gruppenverfolgung von tschetschenischen Volkszugehörigen an der erforderlichen Dichte der Verfolgungshandlungen. Auch im Vorbringen des Klägers vermag der Senat überzeugende Gesichtspunkte, die eine Befassung in einem Berufungsverfahren erfordern, nicht zu erkennen.

Entsprechendes gilt für die Frage nach der sog. inländischen Fluchtalternative, die sich ohnehin nur dann stellt, sofern jedenfalls für Tschetschenien selbst von einer asylberechtigten Verfolgung auszugehen wäre. Auch insoweit bleibt der Senat indessen bei seiner bisherigen Auffassung (vgl. Beschluss vom 3.7.2003 – 13 LA 90/03 -; Beschluss vom 16.7.2003 – 13 LA 284/03 -) wonach tschetschenischen Volkszugehörigen im Staatsgebiet der Russischen Föderation die Niederlassung möglich ist. Auch insoweit steht die Spruchpraxis im Einklang mit derjenigen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtspräsidenten und des Thüringer Obergerichtspräsidenten (jeweils aaO). Tschetschenischen Volkszugehörigen steht danach eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung; die Beschränkungen in einzelnen Gebieten der Russischen Föderation wegen der unterschiedlichen Registrierungspraxis der Behörden schließen die mögliche Ansiedlung nicht aus.

Dass Rückkehrer Schwierigkeiten bei der Niederlassung zu erwarten haben, liegt durchaus nahe. Diese sind in erster Linie von der Absicht der russischen Behörden gekennzeichnet, die Migrationsströme zu lenken. Diesbezügliche Stellungnahmen von Flüchtlingsorganisationen oder von Einzelpersonen, auf die sich auch der Kläger beruft, erscheinen weitgehend einseitig. Es mag zutreffen, dass Rückkehrer letztlich scheitern, wenn sie sich in bevorzugten Regionen ansiedeln wollen. Zur Überzeugung des Senats steht indessen bei einer Gesamtbetrachtung der Auskunftsfrage fest, dass für Tschetschenen die Niederlassung und Registrierung innerhalb der Russischen Föderation letztlich möglich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben (§ 80 AsylVfG).

Ballhausen

Bremer

Schiller